

Die Buchmesse war aus allen Teilen des Reiches besetzt und gab einen guten Überblick über die Produktion des deutschen Verlags. Wohl fehlte wiederum eine Anzahl namhafter Verlage, darunter auch einige, die seither treue Stammgäste der Frankfurter Messe gewesen waren, aber dafür sind viele andere, neue gekommen, so daß die Besichtigung unbedingt als befriedigend bezeichnet werden muß. Einige Verlage hatten keine eigenen Stände, sondern zeigten ihre Werke in Kollektivanstellungen. Für kleinere Verlage dürften solche Kollektivanstellungen wohl genügen, größeren dagegen kann kaum dazu geraten werden, sich an derartigen, mehrere Verlage gemeinsam umfassenden Ausstellungen zu beteiligen, da das Individuelle jedes einzelnen Verlages dabei beinahe ganz verschwindet. Eine Neuerrichtung ist die sogenannte Messe-Buchhandlung. Aus der Erwägung heraus, daß das Seh-Publikum, das bei Buchmessen immer das Hauptkontingent der Besucher stellt, durch die Ausstellung zum Kauf von Büchern stark angeregt ist und auf diese Art sich manches Buch direkt auf der Messe an Interessenten verkaufen läßt, haben die Frankfurter Sortimentler eine Gemeinschaft gebildet und mit Genehmigung des Reichsamtes im Raume der Buchmesse eine Verkaufsausstellung veranstaltet, bei der alle von den Ausstellern der Buchmesse dargebotenen Bücher im Einzelverkauf erhältlich waren. Wenn der geschäftliche Erfolg der Messe-Buchhandlung infolge des schwachen Besuches der Messe dieses Mal vielleicht weit hinter den erhofften Erwartungen geblieben ist (wie ich hörte, wurden für einige hundert Mark Bücher, meist kleinere Werke, verkauft), so muß diese Neuerung im Rahmen der Messe doch begrüßt werden, weil sie den besonderen Bedürfnissen des Buchhandels entspricht und vom Publikum sehr angenehm empfunden werden wird.

Das geschäftliche Ergebnis der Buchmesse wird verschieden beurteilt. Einige Verlage erzielten trotz der schlechten Allgemeinstimmung doch recht namhafte Umsätze. Entgegen den früheren Erfahrungen belebte sich das Geschäft in der zweiten Hälfte der Messeweche. Gekauft wurde hauptsächlich von Buchhändlern aus Frankfurt's weiterer Umgebung, aus dem Rheinland und aus dem Saargebiet. S.—W.

Aus dem französischen Buchhandel. — In der gut geleiteten Monatschrift, die das hier schon öfters erwähnte französische Buchhaus in Paris herausgibt, ist in mehreren Hefen von einer geplanten und zum Teil schon eingeführten Neuerung die Rede, die auch den deutschen Buchhandel interessieren dürfte. Die Einrichtung ist kurz folgende: In jedes Exemplar einer Neuerscheinung legt der Verleger zwischen vorderem Umschlag und erstes Blatt einen Zettel, der den Namen des Verfassers, Titel, Verleger und Preis enthalten soll. Verkauft der Sortimentler das Buch, so nimmt er diesen Zettel, wörtlich Lagerergänzungs-Schmetterling genannt, heraus und bewahrt ihn bis zu dem Moment auf, wo er die Nachbestellungen macht. In diesem Augenblick ordnet er die Zettel nach Verlegern und macht seine Bestellungen auf die bisher gewohnte Weise. Für den Sortimentler liegt der Vorteil darin, genau zu wissen, welche Bücher und evtl. wieviel Exemplare er verkauft hat, denn das Gedächtnis oder das peinlichst geführte Lagerbestellbuch können versagen. Der Verleger erhält Bestellungen, die ihm ohne dieses Verfahren z. Tl. entgehen. Die Anregung stammt von dem Buchhändler Ch. Féret aus Bordeaux und wurde von einigen der bedeutendsten Verlagfirmen in die Praxis umgesetzt. Der Verlag Plon, einer der größten in Frankreich, machte die Sache etwas anders, und zwar benutzte er gleich die Bauchbinde, mit der in Frankreich jedes Buch versehen ist. Die hintere Hälfte richtete er als fertigen Bücherzettel ein, der nur abgetrennt zu werden braucht. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht als praktisch empfunden, denn nur ein kleiner Teil dieser Bücherzettel würde wirklich verwandt werden. Von Sortimentlerseite wird der Neuerung großes Interesse entgegengebracht, und man möchte alle Verleger dazu bewegen, sie einzuführen. Die Mehrkosten, die damit verbunden sind, scheinen diese jedoch abzuhalten. Bei der bedeutend größeren Anzahl unserer Neuerscheinungen scheint die Idee bei uns im ersten Augenblick undurchführbar, doch könnte sie manches Gute stiften, ähnlich wie die Prospektkarte, die Herr Aliemann für wissenschaftliche Bücher verlangt (s. Vbl. Nr. 211, S. 11700). — Der 80. Geburtstag von Anatole France wurde vom französischen Buchhandel eifrig zur Werbung für seine Werke ausgenutzt. Bisher hat man sich bei der Ausschmückung der Schaufenster auf die Bücher selbst beschränkt und höchstens ein Bildnis oder Plakat benutzt, um die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Die Buchhandlung La Sirène hat dagegen allerhand Photographien von Anatole France, Manuskripte, Korrekturbogen von seiner Hand, Dedikations-Exemplare usw. ausgestellt, ja selbst eins der roten Samt-Käppchen, seine beliebte Kopfbedeckung, mit der er uns auf allen Bildern entgegentritt. Die Gegenstände wurden von einem Freund des Dichters zur Verfügung gestellt.

Ubrigens fehlte auch nicht eine deutsche Übersetzung von Crime de Sylvestre Bonnard. — Im Juli ist Claude Augé, Direktor des Verlags Larousse, der zahlreiche Verlagswerke verfaßt oder bearbeitet hat, im Alter von 70 Jahren gestorben. — Die belgische Verlegerkammer hat bestimmt, daß alle Sendungen nach den höherwertigen Ländern in der Valuta des Bestimmungslandes zu fakturieren sind. W.

Zahlung der Rentenbankzinsen von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken zum 1. Oktober 1924. — Vom Reichsfinanzministerium wird amtlich mitgeteilt: Wie kürzlich bekanntgegeben worden ist, hat die Landwirtschaft zum 1. Oktober 1924 einstweilen nur die Hälfte der aus den Rentenbankbescheiden ersichtlichen Halbjahreszinsen zu entrichten, während der Rest erst später entrichtet zu werden braucht. Die maßgebenden Stellen haben sich nunmehr entschlossen, auch den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben einschließlich der Banken zu gestatten, die bis zum 8. Oktober 1924 zu leistenden Halbjahreszinsen bis zu diesem Zeitpunkte nur zur Hälfte zu entrichten. Die zweite Hälfte ist ohne weitere Zahlungsaufforderung bis zum 15. Januar 1925 zu zahlen.

Die Buchführungsklausel im Privatversicherungsrecht. — Von unserer Versicherungsabteilung wird uns geschrieben:

Vielfach enthalten private Versicherungsverträge eine sog. Buchführungsklausel zur Regelung des Schadensnachweises. Das Reichsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 10. Oktober 1922 Stellung genommen, dem folgender Sachverhalt zugrundeliegt: Ein Versicherungsnehmer bezeichnete als gestohlen zwei Posten Seidenstoffe, die er laut Rechnungen vom 19. und 22. Februar 1919 bezogen und von denen er den einen Posten vor dem Einbruch-Diebstahl bezahlt haben wollte. Im Lagerbuch des Versicherungsnehmers waren die beiden Posten Seide unstreitig nicht eingetragen. Das Kammergericht hatte auf Grund der Sonderbedingungen der abgeschlossenen Versicherung, wonach der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, jeden Schaden an Hand von den kaufmännischen Gepflogenheiten gemäß geführten Büchern nachzuweisen (Buchführungsklausel), bezügl. der beiden Posten Seidenstoffe die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht bestätigte diese Entscheidung mit folgender Begründung: »Gemäß der Sonderbedingung muß jeder Schaden an Hand von den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechend geführten Büchern nachgewiesen werden. Das bedeutet nicht, daß der Schaden nur durch die Bücher nachzuweisen ist, der Umfang des Schadens soll aber in erster Linie an Hand der Bücher nachgeprüft werden. Soweit die Bücher bestimmungsgemäß dazu dienen, über die Geschäftsführung Aufschluß zu geben, müßten sich die erforderlichen Eintragungen aus den Büchern ergeben. Dazu gehört für den Nachweis des vorhandenen Lagerbestandes die Eintragung in das ordnungsmäßig geführte Lagerbuch. Fakturen über angekaufte Waren können nicht genügen, da es nicht darauf ankommt, welche Waren der Versicherungsnehmer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gekauft hat, sondern darauf, welche Waren er zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles besessen hat. Der Versuch der Revision, den Begriff der Buchführung ausdehnend auszulegen und auch Fakturen genügen zu lassen, muß danach scheitern, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als die Beklagte das Verlangen der Klägerin, auch Fakturen zum Nachweis des Schadens genügen zu lassen, zurückgewiesen und die Klägerin sich dabei beruhigt hat. Daß in dem Lagerbuch die beiden Posten Seidenstoffe nicht aufgenommen sind, ist unstreitig. Die Verlegung der Buchführungspflicht des Klägers steht danach fest. Die von dem Zeugen und Sachverständigen v. bewirkte Schadensfeststellung beweist nichts für eine ordnungsmäßige Buchführung, wie die Revision meint, bestätigt vielmehr, daß das Abhandkommen der Seidenstoffe nur auf Grund der Fakturen in Verbindung mit einer Buchung im Kassabuch und Auskünften des Geschäftspersonals festgestellt worden ist.«

Dieser Entscheidung kann nicht zugestimmt werden. Die Verpflichtung zur Buchführung ist eine Obliegenheit im Sinne des § 32 des Versicherungsvertragsgesetzes, es findet daher auf sie § 32, Satz 2 BGB. Anwendung, der lautet: »Auf eine Vereinbarung, nach der bei Verlegung einer solchen Obliegenheit der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn die Verlegung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.« Gegenüber einer Vertragsbestimmung, nach der bei Verlegung der von dem Versicherungsnehmer übernommenen Obliegenheiten der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, bringt also der § 32 entsprechend den Vorschriften des § 25, Abs. 3, und des